

Wichtige Änderung

Neues Vorschussverfahren bei der Berufsgenossenschaft

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden erst in diesem Jahr vereinheitlicht. Nun muss ein Vorschussverfahren neu eingeführt werden.

Die Berufsgenossenschaft muss die Anschlussfinanzierung sicherstellen. Hinter diesem Satz steht eine einfache Wahrheit. Die Beiträge der Berufsgenossenschaft müssen nicht nur zur Finanzierung der Ausgaben bis zum Jahresende, sondern

darüber hinaus bis zum Eingang der Beiträge zur ersten Fälligkeit im Folgejahr ausreichen. Bis zur Errichtung des Bundesträgers war dies weitgehend unproblematisch. Die erste Fälligkeit lag zumeist im Februar oder März des Folgejahres und etwaige Engpässe konn-

ten mit vorhandenen Betriebsmitteln überbrückt werden. Die Situation der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist grundlegend anders.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden nun bundesweit einheitlich nach dem Arbeitsbedarf, für viele Unternehmen aber auch nach dem Arbeitswert/der Lohnsumme berechnet. Die Beitragsrechnungen können erst erstellt werden, wenn alle Meldungen hierzu vorliegen. Insbesondere wegen der Lohnsummen des vergangenen Jahres können die Beitragsrechnungen frühestens im April mit Fälligkeit Mitte Mai versandt werden. In diesem Jahr konnten die Ausgaben bis zu diesem Zeitpunkt noch durch höhere und vorgezogene Bundesmittel sowie durch noch vorhandene Sondervermögen finanziert werden. Um 25 Millionen Euro geringere Bundesmittel in 2015 sowie um rund 30 Prozent aufgebrauchte Sondervermögen schließen eine entsprechende Lösung im kommenden Jahr aber aus. Eine Beitragserhöhung zur Regelung der Anschlussfinanzierung stand deshalb zur Debatte. Der Vorstand der SVLFG will diesen Weg nicht gehen. Abhilfe soll das bereits zum Jahresende 2014 neu einzuführende Vorschussverfahren bringen.

So füllen Sie SEPA-Überweisungen richtig aus:

Sie wollen fällige Beiträge nicht im Lastschriftverfahren einziehen lassen, sondern per SEPA-Überweisung selbst zahlen? Das können Sie mit folgender Ausfüllhilfe leicht erledigen. Bitte verwenden Sie dabei nur die Bankdaten und den Verwendungszweck aus dem eingetragten Hinweis im Vorschuss- und Beitragsbescheid – auch bei Online-Überweisungen.

Ausschnitt aus einem Vorschussbescheid

Der Zahlungsbetrag muss spätestens am Fälligkeitstag dem Konto der Berufsgenossenschaft gutgeschrieben sein (bitte Banklaufzeiten beachten). Verwenden Sie bei der Überweisung bitte ausschließlich folgende Daten:

IBAN: DE40500500004030010070
BIC: HELADEF3333
Verwendungszweck: 111/17/0000XXXXXX

SEPA-Überweisung

Musterbank **Ihre Bank** ABCSDE32

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei mehrstelliger Beschriftung max. 35 Stellen)

SVLFG Berufsgenossenschaft SVLFG

Bei Überweisungen in Deutschland immer 22 Stellen → Länder 15 bis max. 34 Stellen

IBAN DE40500500004030010070

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (max. 11 Stellen)

HELADEF3333 Ihr Beitrag

IBAN des Empfängers (max. 34 Stellen, wenn die IBAN des Empfängers angegeben ist, muss die IBAN des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters angegeben sein)

123,50 Verwendungszweck

Kunden-Referenznummer (max. 17 Stellen, wenn angegeben, muss angegeben sein)

111/17/0000XXXXXX Ihr Name/Ort

noch Verwendungszweck insgesamt max. 27 Stellen, bei mehrstelliger Beschriftung max. 35 Stellen

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Otto Muster/Musterstadt Ihr Konto

IBAN – Prüfziffer – Bankkennzahl des Kontoinhabers – Kontonummer (nachfolgend z. Bgg. mit Nullen auffüllen)

DE425001000012345678

Bitte NICHT VERGESSEN: Datum/Unterschrift Ihre Unterschrift

15.12.2014 Datum Unterschriften)

Eckpunkte der Neuregelung

- Für die Umlage 2014 werden im Dezember 2014 Vorschussbescheide an alle Mitglieder versandt.
- Am 15. Januar 2015 sind nach bisherigen Überlegungen 40 Prozent des letzten Beitrages (Zahlungsbetrag für 2013) als 1. Vorschuss zu zahlen.
- Am 15. Mai 2015 sind voraussichtlich weitere 40 Prozent des letzten Beitrages (Zahlungsbetrag für 2013) als 2. Vorschuss zu zahlen.
- Im August 2015 werden die Beitragsrechnungen für 2014 übersandt. Es erfolgt gleichzeitig eine Verrechnung der gezahlten Vorschüsse mit dem für 2014 zu zah-



lenden Beitrag. Noch offene Beiträge sind am 15. September 2015 zu zahlen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Zugleich werden die Vorschüsse für 2015 festgesetzt (zahlbar am 15. Januar und 15. Mai 2016).

Auf den ersten Blick erscheint dieses Verfahren komplex. Es wird jedoch in anderen Bereichen ebenfalls praktiziert (z.B. bei Stromrechnungen). Es werden zunächst Vorschüsse oder Abschläge gezahlt, die einmal pro Jahr abgerechnet werden. Zeitgleich wird die Höhe der neuen Abschläge festgesetzt.

Für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft ist diese Neuregelung mit einer ersten Zahlung im Januar 2015 verbunden, deshalb an dieser Stelle bereits der Hinweis darauf. Das Ziel der Vermeidung einer Beitragserhöhung sollte dabei nicht vergessen werden.

Verfahren für Selbstzahler und bei Beiträgen bis 305 Euro

Nur bei Zahlung der Beiträge im Einzugsverfahren (neu: SEPA-Lastschriftverfahren) ist das neue Verfahren mit drei Zahlungen pro Jahr praktikabel. Auch bei eher geringeren Beiträgen sind drei Zahlungen nicht sinnvoll. Für Mitglieder, die ihre Beiträge unverändert per Überweisung selbst zahlen und für Beiträge bis 305 Euro soll deshalb ein abweichendes Verfahren greifen:

Nach dem Versand der Vorschussbescheide im Dezember 2014 sind zum 15. Januar 2015 voraussichtlich 80 Prozent des letzten Beitrages (Zahlbetrag für 2013) als Vorschuss zu zahlen. Im August 2015 werden dann ebenfalls die Beitragsrechnungen mit Spitzabrechnung etc. übersandt.

Vorteile der SEPA-Lastschrift

Die für die Berufsgenossenschaft mit geringerem Aufwand verbundene Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftverfahren wird also auch künftig honoriert; statt eines 80-prozentigen Vorschusses fallen voraussichtlich zwei 40-prozentigen Vorschüsse an. Dieses Verfahren bietet damit unverändert für alle Beteiligten Vorteile. Denken Sie z.B. daran, dass der Beitrag dann „automatisch“ genau passend zur Fäl-

SEPA-Lastschriftmandat

Bitte an Ihre Verwaltungsstelle der SVLFG übersenden

Aktenzeichen: _____

SEPA – Lastschriftmandat

Mandatsreferenznummer: Wird von der SVLFG separat mitgeteilt.

Angaben zur Person

Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	Telefon Vorwahl/Rufnummer	Telefax Vorwahl/Rufnummer	

Ich ermächtige die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG (Gläubiger-Identifikationsnr.: DE56LBG00000143200), Forderungen von dem genannten Konto einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SVLFG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Sitz der Bank

IBAN

BIC

Kontoinhaber ist nicht identisch mit Zahlungspflichtigem, das SEPA-Lastschriftmandat gilt daher für

Zahlungspflichtiger

Mitgliedsnummer

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Um Sie umfassend beraten und betreiben zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen.



ligkeit eingezogen wird. Ein Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie auf dieser Seite. Sofern Sie bisher am Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben, empfehlen wir, es ausgefüllt möglichst bis Ende Oktober 2014 zu übersenden.

Sie wollen die Vorteile des Lastschriftverfahrens nicht nutzen? Bitte beachten Sie dann unbedingt unsere Angaben im Vorschuss- und Beitragsbescheid zur IBAN (Kontoverbindung der Berufsgenossenschaft) und zum Verwendungszweck. Im Vorschussbescheid werden diese Angaben deutlich erkennbar sein. Mit diesen Angaben ist eine Online-Überweisung genau so einfach, wie das Ausfüllen einer Überweisung (siehe Muster einer SEPA-Überweisung auf Seite 4). Die Berufsgenossenschaft ändert das Vorschussverfahren zur Vermeidung einer allgemeinen Beitragserhöhung. Wir gehen davon aus, dass sich das neue Verfahren schnell etablieren und bewähren wird. ■

DETAILREGELUNGEN

Überzahlungen sollen vermieden werden, deshalb gilt:

- Haben sich die Berechnungseinheiten für den Beitrag zum Vorjahr um mehr als 20 Prozent verändert, werden die Vorschüsse neu berechnet.
- Verändern sich die Angleichungssätze in der Übergangszeit bis 2017 zum Vorjahr um mehr als 20 Prozent, werden auf Antrag die Vorschüsse neu festgesetzt.
- War im Vorjahr kein Beitrag zu zahlen, werden keine Vorschüsse angefordert.

LSV-KONTAKT

Fragen zum Thema werden per E-Mail unter versicherung@svlfg.de beantwortet.